

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 78/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

John L. [REDACTED] (John L. [REDACTED]),
355 E. [REDACTED] Street, New York, N.Y. 10013/USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt KStn,
Hardenberg Ring 9, KStn 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Hinkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 29. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Sep-
tember 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt der Kläger.

G r u n d

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden
als Nationalgeschädigter (Art. VI EEG-EG).

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger am 1. Ok-
tober 1953 als Pole in Polen gelebt hat. Deshalb verneint er
die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 Nr. 2 der
Genfer Konvention (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EEG-EG). Das
trägt die Ablehnung des Anspruchs. Das Berufungsurteil beruht
auf der Anwendung ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts.
Das Revisionsgericht kann sie nicht nachprüfen (§ 209 Abs. 1
BGG, § 549 Abs. 1 ZPO). Das übersieht die Beschwerde, nach
deren Meinung die Entscheidung von der grundsätzlichen Frage
abhängt, wie die damaligen polnischen und sowjetischen Ge-
setze, Verordnungen und Verträge auszulegen und auf den

- 3 -

Niger anzuwenden seien. Sonstige Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 3) sind weder dargelegt noch erlichtet.

Kurz

Kentzel

